

## Elterninformation über die Erhöhung der Einkommensgrenzen zur Berechnung von Ermäßigungen der Betreuungsbeiträge/- gebühren in der Landeshauptstadt Kiel ab 01.01.2020 (Stand: Januar 2020)

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte,

ab 01.01.2020 haben sich die Einkommensgrenzen der Sozialstaffelregelung erhöht, so dass sich die Ermäßigungsmöglichkeiten der Betreuungsgebühren/-entgelte für Familien mit geringem Einkommen verbessert haben.

### Die neuen Einkommensgrenzen ab 01.01.2020 im Vergleich:

	<i>alt</i>	<i>neu</i>
<i>2 Personen</i>	1.729 €	1.803 €
<i>3 Personen</i>	2.137 €	2.227 €
<i>4 Personen</i>	2.550 €	2.657 €
<i>5 Personen</i>	2.963 €	3.086 €
<i>6 Personen</i>	3.371 €	3.510 €
<i>7 Personen</i>	3.779 €	3.934 €
<i>Mehrbetrag für jedes weitere berücksichtigungsfähige Haushaltsmitglied</i>	408 €	424 €

Dieses bedeutet für Familien mit geringem Familieneinkommen Folgendes:

- Familien, deren Familieneinkommen schon vorher unter der Einkommensgrenze lag, werden auch weiterhin nichts für die Betreuung zahlen müssen. Diese Familien werden keinen neuen Bescheid erhalten.
- Familien, die bisher eine Teilermäßigung erhalten haben, werden jetzt noch weniger für die Betreuung zahlen. In diesen Fällen wird rückwirkend ab 01.01.2020 ein neuer Bescheid mit einer Neufestsetzung erfolgen. Aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle kann die Bearbeitungszeit bis zum 30.04.2020 dauern. Zuviel gezahlte Beiträge/Gebühren werden jedoch erstattet.
- Familien, die bisher die Höchstgebühren/-beiträge gezahlt haben, sollten prüfen (bzw. vom zuständigen Amt prüfen lassen), ob sie jetzt einen Anspruch auf eine Teilermäßigung haben und gegebenenfalls einen Antrag stellen. Anträge, die bis zum 30.04.2020 beim zuständigen Amt eingehen, werden ab 01.01.2020 berücksichtigt und zurückberechnet.

Weitere Infos finden Sie im Internet unter [www.kiel.de/kitagebuehren](http://www.kiel.de/kitagebuehren). Dort ist eine Berechnungshilfe eingestellt, mit der Sie selbst berechnen können, ob Sie einen Anspruch auf eine Ermäßigung haben. Oder informieren Sie sich telefonisch bei der dafür eingerichteten **Info-Telefonnummer: 0431/ 901-3327**.

Sollten Sie der Meinung sein, dass eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr/-entgelte wegen geringem Einkommens für Sie in Frage kommt, erhalten Sie ein entsprechendes **Antragsformular** bei Ihrer Kindertageseinrichtung, bei der Landeshauptstadt Kiel (Amt für Schulen) oder im Internet unter [www.kiel.de/kitagebuehren](http://www.kiel.de/kitagebuehren).

Der vollständig ausgefüllte und von beiden Sorgeberechtigten unterschriebene Antrag wird zusammen mit den Nachweisen über das Familieneinkommen bei der

**Landeshauptstadt Kiel**  
**Amt für Schulen**  
**Sachbereiche 52.0.3 / 52.0.4**  
**- Gebühren und Beiträge für Kindertagesbetreuung,**  
**Sozialstaffelausgleich -**  
**Andreas-Gayk-Str. 31**  
**24103 Kiel**

eingereicht. Dort werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft und Sie erhalten einen entsprechenden Bescheid.

Die Regelung der einkommensunabhängigen Geschwisterkinderermäßigung bleibt in bisheriger Form und Umfang bestehen.

Die Geschwisterermäßigung und die Sozialstaffelermäßigung gelten ausschließlich für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kiel.

Sollten Sie weitere **Fragen** haben oder beim Ausfüllen des Antrages Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte telefonisch oder persönlich an Ihre zuständige Sachbearbeiterin bzw. Ihren zuständigen Sachbearbeiter im Amt für Schulen oder telefonisch an das **Info-Telefon: 0431 / 901-3327**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sachbereiche  
Kita-Gebührenberechnung  
Amt für Schulen